Vortrag zum Asylrecht

25. Februar 2020

Rechtsanwalt Bernd Woite

Themen

Verfahren – von der Ankunft bis zum Bescheid

Entscheidungsmöglichkeiten – Asyl, Flüchtlingsstatus, subsidiärer Schutz

Abschiebungsschutz, §§ 60 V, VII AufenthG

Ablehnungsbescheid, Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht

Rechtsmittel

Themen

Aufenthaltserlaubnis – Einführung und Zwecke

Aufenthaltserlaubnis (§ 18 a AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 a AufenthG)

Aufenthaltserlaubnis (§ 25 b AufenthG)

Niederlassungserlaubnis

Perspektiven bei negativem Abschluß

Duldung / Ausbildungsduldung

Sonstiges

Abgrenzung Asylrecht - Aufenthaltsrecht

Asylrecht

Aufenthaltsrecht

Gibt es Schutz in Deutschland? Regelungen über Einreise, Aufenthalt, Erwerbstätigkeit von Ausländern

Wie beginnt das Verfahren?



Registrierung in der Personalisierungsinfrastrukturkomponente (PIK)

Name Alter Herkunft Fingerabdrücke (ab 14 Jahre) biometrisches Paßbild

Erfassung I

- Abgleich mit Ausländerzentralregister (EZR)
- Abgleich mit Bundeskriminalamt (BKA)
- Speicherung im EURODAC (Erfassung in anderem Mitgliedsstaat?)

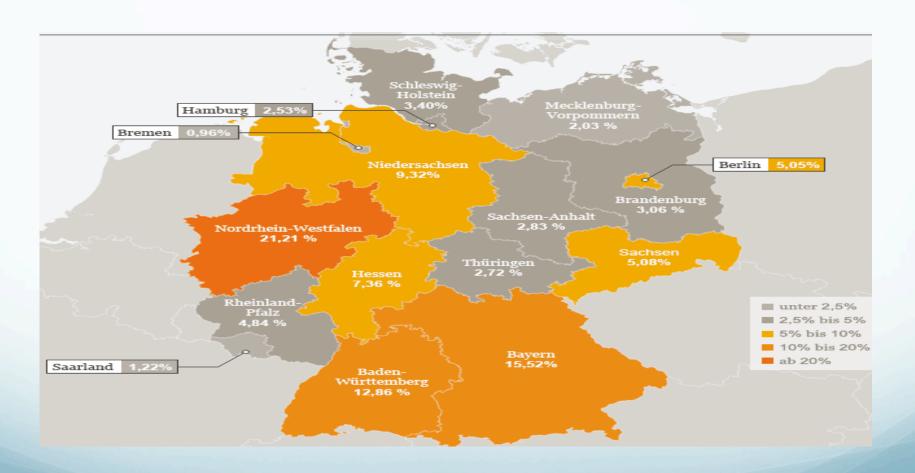
Erfassung II

- Ankunftsnachweis (enthält Daten, Information über zuständige Erstaufnahmeeinrichtung, eindeutige Identifikationsnummer)
- ersetzt Bescheinigung über Meldung als Asylsuchender (BüM)
- es besteht ein Anspruch auf Zugang zu staatlichen Leistungen (Unterbringung, Verpflegung, Gesundheits- und Geldleistungen)

EASY

- System zur Erstverteilung Asylbegehrender auf die Bundesländer
- erfolgt nach Königsteiner Schlüssel (Kriterien : Bevölkerungszahl, Steueraufkommen)

Königsteiner Schlüssel



Zahlen zu Asylanträgen etc.

Entwicklung der jährlichen Asylantragszahlen seit 2010

Zeitraum	Asylanträge					
	insgesamt	davon Erstanträge	davon Folgeanträge			
2010	48.589	41.332	7.257			
2011	53.347	45.741	7.606			
2012	77.651	64.539	13.112			
2013	127.023	109.580	17.443			
2014	202.834	173.072	29.762			
2015	476.649	441.899	34.750			
2016	745.545	722.370	23.175			
2017	222.683	198.317	24.366			
2018	185.853	161.931	23.922			
2019	165.938	142.509	23.429			

Die zehn zugangsstärksten Staatsangehörigkeiten von 2016 bis 2019 (Erstanträge)

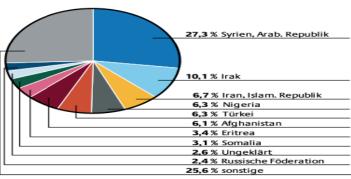
Staatsangehörigkeit		2016		2017		2018		2019
Afghanistan	2	127.012	3	16.423	6	9.942	4	9.522
Albanien	6	14.853						
Eritrea	5	18.854	4	10.226	7	5.571	9	3.520
Georgien							10	3.329
Irak	3	96.116	2	21.930	2	16.333	2	13.742
Iran, Islam. Republik	4	26.426	5	8.608	3	10.857	6	8.407
Nigeria	9	12.709	7	7.811	4	10.168	5	9.070
Pakistan	8	14.484						
Russische Föderation	10	10.985	9	4.884	10	3.938		
Somalia			8	6.836	8	5.073	8	3.572
Syrien, Arab. Republik	1	266.250	1	48.974	1	44.167	1	39.270
Türkei			6	8.027	5	10.160	3	10.784
Ungeklärt	7	14.659	10	4.067	9	4.220	7	3.727
Summe		602.348		137.786		120.429		104.943
Asylerstanträge insgesamt		722.370		198.317		161.931		142.509
Prozent-Anteil *		83,4%		69,5%		74,4%		73,6%

* 10 häufigste Staatsangehörigkeiten in Relation zu allen Asylerstanträgen

Die Rangziffer ist den absoluten Zahlen jeweils vorangestellt.

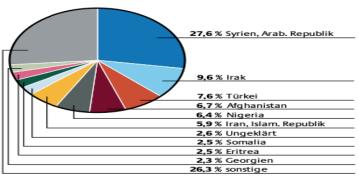
Asylerstanträge 2018

Gesamtzahl: 161.931 Personen



Asylerstanträge 2019

Gesamtzahl: 142.509 Personen



Leistungen nach § 3 AsylbLG

- Notwendiger Bedarf (Ernährung, Unterkunft, Heizung, Kleidung, Gesundheitspflege, Gebrauchsund Verbrauchsgüter)
- Notwendiger persönlicher Bedarf (zur Deckung persönlicher Bedürfnisse des täglichen Lebens)

Form der Leistungserbringung

	Aufnahmeeinrichtung	Außerhalb Aufnahmeeinrichtung
Notwendiger Bedarf	Sachleistung	vorrangig Geldleistung
Notwendiger persönlicher Bedarf	vorrangig Sachleistung nachrangig Gutscheine / Geldleistung	Geldleistung

Leistungen nach § 3 AsylbLG

	Notw. Bedarf	Notw. pers. Bedarf	Summe
Bedarfsstufe 1	198,- EUR	153,- EUR	351,- EUR
Bedarfsstufe 2	177,- EUR	139,- EUR	316,- EUR
Bedarfsstufe 3	158,- EUR	122,- EUR	280,- EUR
Bedarfsstufe 4	200,- EUR	80,- EUR	280,- EUR
Bedarfsstufe 5	174,- EUR	99,- EUR	273,- EUR
Bedarfsstufe 6	132,- EUR	86,- EUR	218,- EUR

Weitere Leistungen nach AsylbLG

- Wohnkosten (Kosten der Unterkunft und Heizung)
- medizinische Versorgung bei Krankheit, Schwangerschaft und Geburt
- Beachte: absolutes Arbeitsverbot!
 (aber: Schaffung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung)

Stellung des Asylantrages

- i. d. R. persönliche Antragstellung
- ggf. Erfassung persönlicher Daten

 Bescheinigung über Aufenthaltsgestattung räumliche Beschränkung (Residenzpflicht)
 Wohnverpflichtung (max. 18 Monate)

Dublin-Verfahren Rechtsgrundlage

Dublin III-VO (EU) Nr. 604/2013 i.V.m. der Durchführungsverordnung zur Dublin III-VO (EU) Nr. 118/2014

EURODAC II-VO (EU) Nr. 603/2013.

Dublin – Verfahren Ablauf

- Zuständigkeit eines anderen Mitgliedstaates
- Übernahmeersuchen
- Feststellung der Unzulässigkeit des Asylantrages
- Anordnung der Abschiebung
- Überstellungsfristen: 6 Monate / 12 Monate (Haft) / 18 Monate (Flucht)

Rechtsschutz : Klage + § 80 V VwGO

Asylverfahren I



Persönliche Anhörung §§ 24, 25 AsylG

- persönliche Teilnahme unbedingt erforderlich
- Teilnehmer: Entscheider, Rechtsanwalt, Vertreter UNHCR, Vormund, Vertrauensperson, Dolmetscher
- Ziel: individuelle Fluchtgründe erfahren, Widersprüche aufklären

Entscheidungsmöglichkeiten I

Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a I GG)

Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft nach der Genfer Flüchtlingskonvention (§ 3 | AsylG)

Zuerkennung von subsidiärem Schutz (§ 4 | AsylG)

Feststellung eines Abschiebungsverbotes (§§ 60 V, VII AsylG)

Entscheidungsmöglichkeiten II

- Ablehnung als offensichtlich unbegründet (§§ 29 a, 30 AsylG)
 - Einstellung in Folge einer Antragsrücknahme (§ 32 AsylG)
 - Einstellung wegen Nichtbetreibens des Asylverfahrens (§ 33 AsylG)
- Ablehnung als offensichtlich unbegründet

Entscheidungsmöglichkeiten III

Ablehnung wegen Unzulässigkeit des Asylantrages (§ 29 | AsylG) wegen

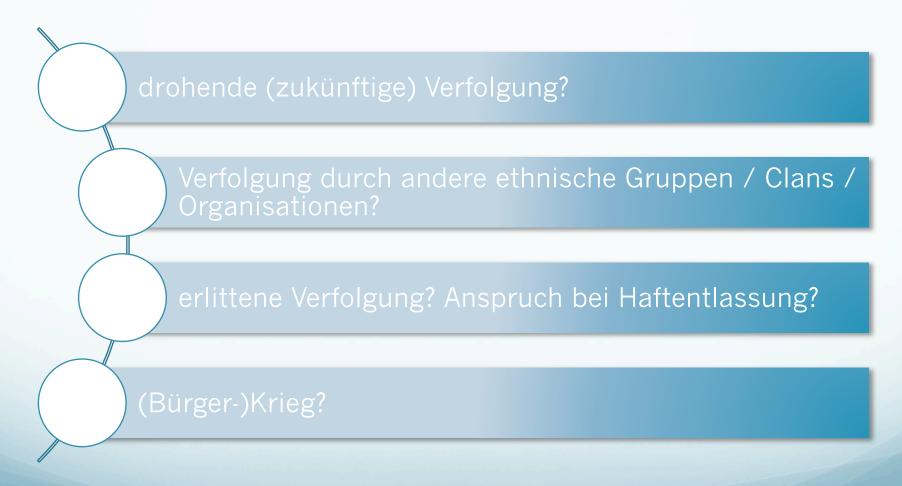
- Zuständigkeit eines anderen Staates
 - Schutzgewährung in einem anderen EU-Mitgliedstaat
 - Wiederaufnahmebereitschaft durch sicheren Drittstaat (§ 26 a AsylG)
- Wiederaufnahmebereitschaft durch sonstigen Drittstaat (§ 27 AsylG)

Ablehnung der Durchführung eines weiteren Asylverfahrens (§§ 71, 71 a AsylG)

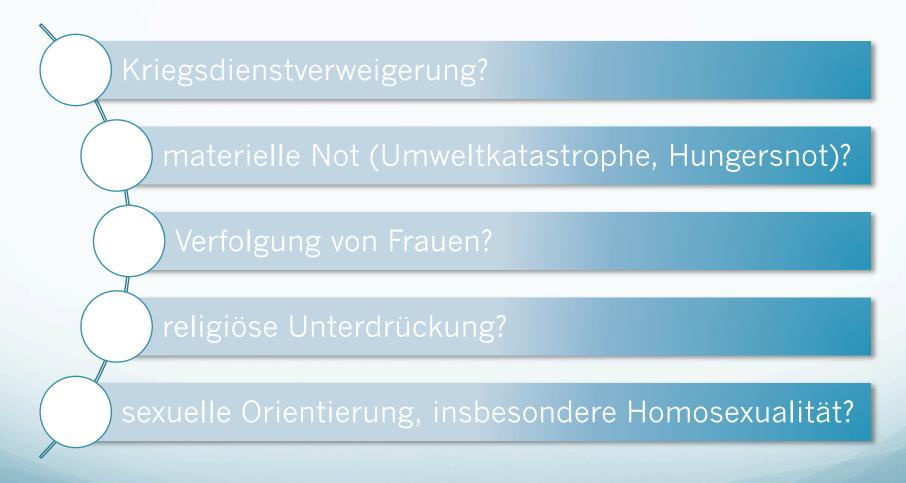
Art. 16 a I GG

"Politisch Verfolgte genießen Asylrecht."

Problembereiche "Asyl"



Problembereiche "Asyl"



Sichere Herkunftsländer

Vermutung, daß ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, daß er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.

i. d. R.: Abweisung als offensichtlich unbegründet

Verfassungsgemäß laut Urteil BVerfG vom 14. Mai 1996 (Az. 2 BvR 1507/08 und 2 BvR 1508/08).

Sichere Herkunftsländer

Mitgliedsstaaten der EU

Albanien
Bosnien-Herzegowina
Nordmazedonien
Montenegro
Serbien
Kosovo

Ghana Senegal



Flüchtlingskonvention vom 28. Juli 1951

Flüchtlinge =

Person, die sich auf Grund einer begründeten Furcht vor Verfolgung außerhalb des Staates aufhält, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.

Gilt auch für Staatenlose, die sich deshalb außerhalb ihres gewöhnlichen Aufenthaltsstaates befinden.

Verfolgungsgründe

Rasse Religion Nationalität Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe Politische Überzeugung

Ausschluß Anerkennung Asyl / Flüchtling

- Verurteilung wegen eines Verbrechens zu mindestens drei Jahren Haft und Einstufung als Gefahr für die Sicherheit Deutschlands / der Allgemeinheit
- begründeter Verdacht, Kriegsverbrechen / Verbrechen gegen die Menschlichkeit / schwere nichtpolitische Verbrechen begangen zu haben

Ausschluß Anerkennung Asyl / Flüchtling

Ermessensentscheidung der ABH bei Gefahr für die Allgemeinheit, weil

Verurteilung zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe zu mindestens einem Jahr

wegen einer / mehrerer vorsätzlicher Straftaten gegen Leben, körperliche Unversehrtheit, sexuelle Selbstbestimmung, Eigentum, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte

Subsidiärer Schutz § 4 I AsylG

stichhaltige Gründe für die Annahme, daß in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht

- die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe
- Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung
- eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts

Ausschlußgründe

Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen den Frieden, Verbrechen gegen die Menschlichkeit

schwere (nichtpolitische) Straftat

kein Handeln gegen Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen

keine Gefahr für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland

keine Gefahr für die Allgemeinheit (Freiheitsstrafe >3 Jahre)

Rechtliche Folgen

- Aufenthaltserlaubnis für ein Jahr (bei Verlängerung: jeweils zwei weitere Jahre)
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich (bei Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichenden Deutschkenntnissen etc.)
- unbeschränkter Arbeitsmarktzugang, Erwerbstätigkeit gestattet
- kein Anspruch auf privilegierten Familiennachzug

Abschiebungsschutz §§ 60 V, VII AufenthG

Ein schutzsuchender Mensch darf nicht zurückgeführt werden, wenn

- die Rückführung in den Zielstaat eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) darstellt, oder
- dort eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht.

Folgen

- Aufenthaltserlaubnis für mindestens ein Jahr
- wiederholte Verlängerung möglich
- Niederlassungserlaubnis nach fünf Jahren möglich, (bei Sicherung des Lebensunterhalts, ausreichenden Deutschkenntnissen etc.)
- Beschäftigung mit Erlaubnis der ABH

Status nach Abschluß des Verfahrens

- Gewährung von Asyl
- Anerkennung als Flüchtling
- Subsidiärer Schutz



Ablehnung der Anträge

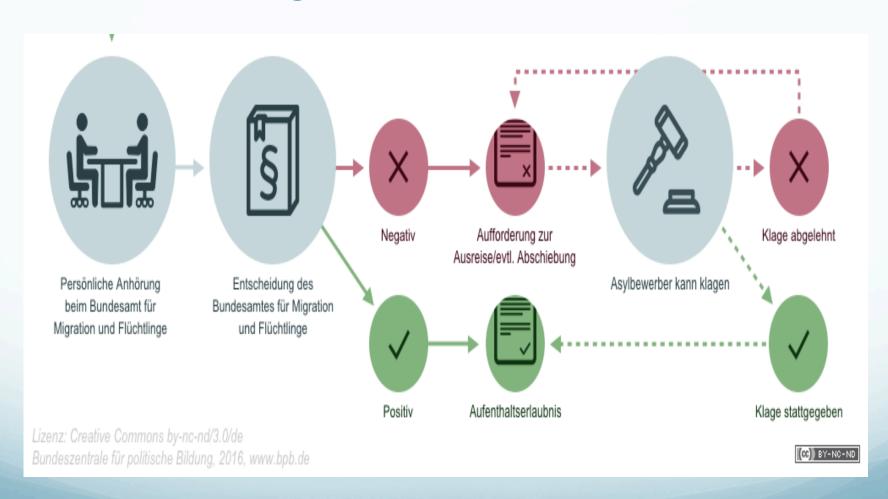
- I. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.
- II. Der Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft wird abgelehnt.
- III. Der Antrag auf subsidiär Schutzberechtigter wird abgelehnt.
- IV. Abschiebungsverbote nach § 60 V, VII AufenthG liegen nicht vor.
- V. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle der Klageerhebung endet die Ausreisepflicht einen Monats nach dem unanfechtbaren Abschluß des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisepflicht nicht einhalten, wird er nach (...) abgeschoben, Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.

"Offensichtlich unbegründet" – Beispiele

- grobe Widersprüche
- gefälschte Beweismittel
- Täuschung / keine Angaben zu Identität
- Kinder, deren Eltern unanfechtbar abgelehnt wurden
- Gefahr für die Sicherheit Deutschlands / für die Allgemeinheit
- Herkunft aus sicherem Drittstaat

Folge u. a. Verkürzung der Klagefrist auf eine Woche.

Asylverfahren II



Was tun?

- Glaubwürdigkeit / Widersprüche / falsche Angaben : Aufklärung, Erklärung
- Beschaffung neuer Beweismittel für Fluchtgründe, drohende Gefahren
- Konsistenz von Aussagen beachten!

Aufgaben des Rechtsanwalts im Klageverfahren

- Aufbereitung der Gründe der Ablehnung
- juristische Bewertungen und Einschätzungen prüfen

Fertigung der Klagebegründung

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht I

- Klage zum Verwaltungsgericht Potsdam
- Klagefrist : 2 Wochen
 (u. U. Verkürzung auf 1 Woche)
- Klagebegründungsfrist: 1 Monat

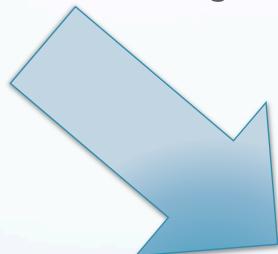
Ggf. Antrag nach § 80 V VwGO

Verfahren vor dem Verwaltungsgericht II

- Kammer entscheidet i. d. R. durch Einzelrichter
- Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung entscheidend
- Regelmäßig: Erklärungsfrist vor Terminierung
- Wartezeit auf Termin : derzeit rund 2 3 Jahre
- Dolmetscher wird gestellt
- Anhörung des Antragstellers

Rechtsmittel I

Abweisung als offensichtlich unzulässig oder offensichtlich unbegründet



Kein Rechtsmittel!

Rechtsmittel II

In den übrigen Fällen:

Berufung zum

Oberverwaltungsgericht Berlin – Brandenburg

Frist: 1 Monat

Rechtsmittel III Zulassungsgründe der Berufung

Rechtssache hat grundsätzliche Bedeutung

Urteil weicht von einer Entscheidung des OVG / BVerwG / BVerfG ab und beruht auf dieser Abweichung

Verfahrensmangel (§ 138 VwGO)

Rechtsfolgen der Ablehnung

- Ausreisepflicht; bei Ablehnung als "offensichtlich unbegründet" mit sofortiger Vollziehbarkeit
- i. d. R. Fristsetzung mit Abschiebungsandrohung
- ggf. Duldung nach § 60 a II AufenthG

Vorübergehende Aussetzung der Abschiebung

Duldung, § 60 a II AufenthG

"Die Abschiebung eines Ausländers ist auszusetzen, solange die Abschiebung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen unmöglich ist und keine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird."

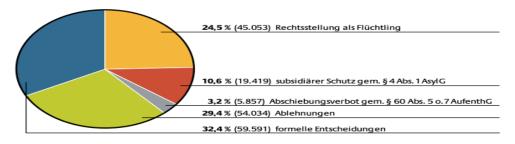
Asylentscheidungen

Entscheidungen und Entscheidungsquoten seit 2010 in Jahreszeiträumen (Erst- und Folgeanträge)

Jahr	Entscheidungen												
	ins- gesamt	Sachentscheidungen										Formelle Entscheidungen	
		davon Rechtsstellung als Flüchtling (§ 3 Abs. 1 AsylG, Art. 16 a GG) darunt Anerkennun Asylberech (Art. 16 a			ter ngen als htigte a GG	davon Gewährung von subsidiärem Schutz gem. § 4 Abs. 1 AsylG		davon Feststellung eines Abschiebungs- verbotes gem. § 60 Abs. 5 o. 7 AufenthG		davon Ablehnungen (unbegründet / offensichtlich unbegründet)			
2010	48.187	7.704	16,0%	und Famili	1,3%	548	1,1%	2.143	4.4%	27.255	56,6%	10.537	21,9%
2011	43.362	7.098	16,4%	652	1,5%	666	1,5%	1.911	4,4%	23.717	54,7%	9.970	23,0%
2012	61.826	8.764	14,2%	740	1,2%	6.974	11,3%	1.402	2,3 %	30.700	49,7%	13.986	22,6%
2013	80.978	10.915	13,5%	919	1,1%	7.005	8,7%	2.208	2,7%	31.145	38,5%	29.705	36,7%
2014	128.911	33.310	25,8%	2.285	1,8%	5.174	4,0%	2.079	1,6%	43.018	33,4%	45.330	35,2%
2015	282.726	137.136	48,5%	2.029	0,7%	1.707	0,6%	2.072	0,7%	91.514	32,4%	50.297	17,8%
2016	695.733	256.136	36,8%	2.120	0,3%	153.700	22,1%	24.084	3,5%	173.846	25,0%	87.967	12,6%
2017	603.428	123.909	20,5%	4.359	0,7%	98.074	16,3%	39.659	6,6%	232.307	38,5%	109.479	18,1%
2018	216.873	41.368	19,1%	2.841	1,3%	25.055	11,6%	9.548	4,4%	75.395	34,8%	65.507	30,2%
2019	183.954	45.053	24,5%	2.192	1,2%	19.419	10,6%	5.857	3,2%	54.034	29,4%	59.591	32,4%

Rechtsgrundlage für Entscheidungen zu Flüchtlingsschutz, subsidiärem Schutz und Abschiebungsverboten, die bis zum 30.11.2013 getroffen wurden, war § 60 Abs. 1, § 60 Abs. 2, 3 oder 7 S. 2 bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 S. 1 AufenthG. Entsprechende Entscheidungen, die seit dem 01.12.2013 getroffen werden, gründen auf § 3 Abs. 1 AsylG, § 4 Abs. 1 AsylG (bis 23.10.2015 AsylVfG) bzw. § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG.

Quoten der einzelnen Entscheidungsarten im Jahr 2019 (Gesamtzahl: 183.954 Personen)



Aufenthaltserlaubnis §§ 7, 8 AufenthG

- befristet
- zweckgebunden

Aufenthaltserlaubnis gesetzliche Zwecke

Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, §§ 16, 17 AufenthG

Aufenthalt zum Zwecke der Ausbildung, §§ 18 – 22 AufenthG

Aufenthalt aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen, §§ 22 – 35 AufenthG

Aufenthalt aus familiären Gründen, §§ 27 – 36 AufenthG

Aufenthalt für ehemalige Deutsche und langfristig Aufenthaltsberechtigte in der EU, §§ 37 - 38 a AufenthG

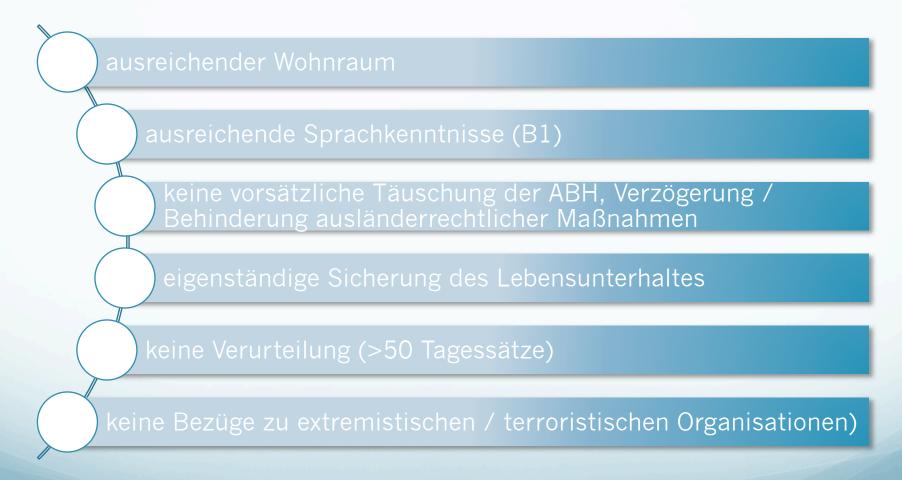
Aufenthaltserlaubnis nach § 18 a AufenthG

-> schafft eine Aufenthaltserlaubnis für Bildungsinländer mit Ausbildungsduldung

Voraussetzungen:

- qualifizierte Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten / vergleichbaren Ausbildungsberuf oder Abschluß eines Hochschulstudiums
- 2 Jahre angemessene Beschäftigung mit anerkannten Hochschulabschluß
- 3 Jahre Beschäftigung als Fachkraft (im letzten Jahr Sicherung des Lebensunterhaltes für Ast. und Familie)

Weitere Voraussetzungen



Aufenthaltserlaubnis für gut integrierte Geduldete, § 25 a AufenthG

Jugendlicher oder Heranwachsender

seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung

vier Jahren erfolgreich Schulbesuch / Erwerb Schul- oder Berufsabschluß

Prognose des Einfügens in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland

Erstreckungsfälle

- personensorgeberechtigte Elternteile minderjähriger Antragsteller: bei Sicherung des Lebensunterhaltes keine falschen Angaben / Täuschungen über Identität oder Staatsangehörigkeit keine Verurteilungen >50 Tagessätze
- Geschwister: minderjährig, ledig in familiärer Lebensgemeinschaft keine Verurteilungen >50 Tagessätze

Probleme

positive Integrationsperspektive? (mindestens Hauptschulabschluß, Fehlzeiten?, Prognose eines Berufsabschlusses?)

Probleme

 Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis der Eltern nach Volljährigkeit des Begünstigten?

Grundsatz: Duldung bis zur Volljährigkeit, danach Ausreise der Restfamilien (§ 60 a II b AufenthG) wohl nur bei eigener Lebensunterhaltssicherung

"Sippenhaftung" bei Straftaten

Aufenthaltsgewährung bei nachhaltiger Integration § 25 b AufenthG

Aufenthalt seit mindestens sechs / acht Jahren geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis

Bekenntnis zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennt, Grundkenntnisse der Rechts- und Gesellschaftsordnung und der Lebensverhältnisse

Sicherung des Lebensunterhalts überwiegend durch Erwerbstätigkeit

hinreichende mündliche Deutschkenntnisse (A2)

Sicherung des Lebensunterhalts

Anforderungen:

- Lebensunterhalt überwiegend (nicht : vollständig) durch Arbeit gesichert
- oder es muß wegen der bisherigen Schul-, Ausbildungs-, Einkommensverhältnisse und der familiären Lebenssituation zu erwarten sein, daß der Lebensunterhalt in Zukunft gesichert wird
- Sicherung für Ast. und Ehe-/Lebenspartner, Kinder (unter 25 Jahre)

Unproblematische Sozialleistungen



Sicherung des Lebensunterhaltes

- Erfordert stets einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz
- vorübergehender Bezug von ALG II etc. unproblematisch bei alleinerziehend mit Kind unter 3 Jahren Pflege naher Angehöriger
- Probleme:

 Sozialleistungsbezug und minderjährige Kinder?
 Studium, Ausbildung?
 Krankheit, Behinderung, Alter?

Versagungsgründe

- vorsätzlich falsche Angaben
- Täuschung über Identität oder Staatsangehörigkeit
- keine Mitwirkung bei Beseitigung von Ausreisehindernissen, insbesondere Paßbeschaffung
- Ausweisungsinteresse auf Grund erheblicher Straftaten (i. d. R. > 1 Jahr)

Niederlassungserlaubnis

nach fünf Jahren: § 26 III AufenthG Voraussetzungen insbesondere:

- eigene Lebensunterhaltssicherung
- Rentenversicherungsbeträgt (mindestens 60 Monate einschließlich Kinderbetreuungszeiten, Pflege)
- ausreichende Sprachkenntnisse
- ausreichender Wohnraum

Perspektiven nach negativem Abschluß des Asylverfahrens

- grundsätzliche Ausreisepflicht, wenn kein Aufenthaltstitel besteht (§ 50 AufenthG)
- Vollziehbarkeit, bei unerlaubter Einreise, unanfechtbarer Ablehnung oder negativer Asylentscheidung (§ 58 II AufenthG)
 -> ABH erhält das Recht zur Abschiebung!

Duldung § 60 a II AufenthG

Abschiebungshindernisse:

- Paßlosigkeit
- dauernde fehlende Übernahmebereitschaft des Abschiebestaates
- Reiseunfähigkeit
- gesundheitliche Gründe
- etc.

§ 60 a II AufenthG

- Leistungen nach AsylbLG
- Keine Teilnahme an integrationsfördernden Maßnahmen möglich
- Ausreisepflicht bleibt bestehen

Erwerbstätigkeit bei Duldung

Grundsätzlich nicht, wenn

- er sich in das Inland begeben hat, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen
- aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihm aus Gründen, die er selbst zu vertreten hat, nicht vollzogen werden können oder
- er Staatsangehöriger eines sicheren Herkunftsstaates ist und sein nach dem 31. August 2015 gestellter Asylantrag abgelehnt oder zurückgenommen wurde {..}

Duldung § 60 a I AufenthG

- Abschiebestopp, § 60 a I AufenthG
- Ermessensduldung, § 60 a II 3 AufenthG bei vorübergehenden dringenden humanitären oder persönlichen Gründen oder öffentlichem Interesse

zum Abschluß eines kurz bevorstehenden Abschlusses einer Schul- oder Berufsausbildung vorübergehende Betreuung eines schwerkranken Familienmitgliedes Beteiligter in bestimmten gerichtlichen Verfahren

Ende der Duldung § 60 a V AufenthG

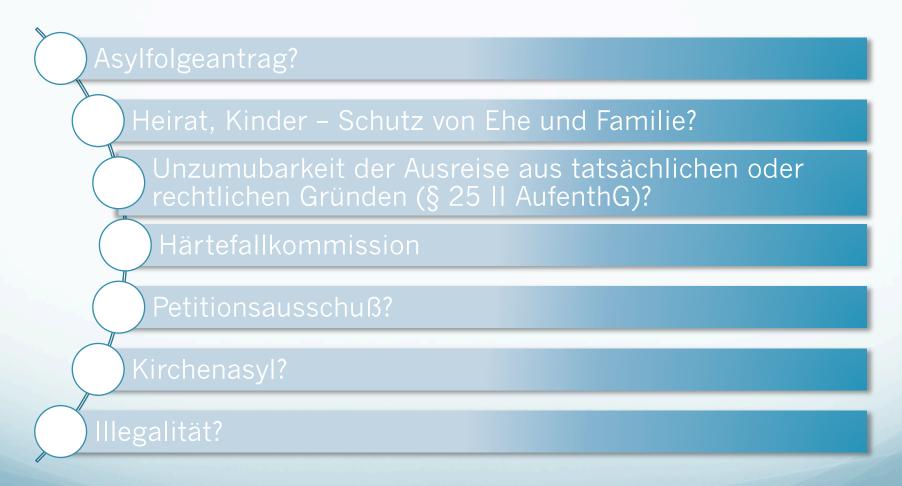
Ausreise

Widerruf bei Entfallen der Duldungsgründe

Ausbildungsduldung

- mindestens zweijährige Berufsausbildung
- keine Arbeitsverbot nach § 60 a VI AufenthG
- keine bevorstehenden Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung
- keine strafrechtliche Verurteilung
- § 18 a I a AufenthG: weitere zwei Jahre bei ausbildungsadäquater Beschäftigung

Weitere Möglichkeiten



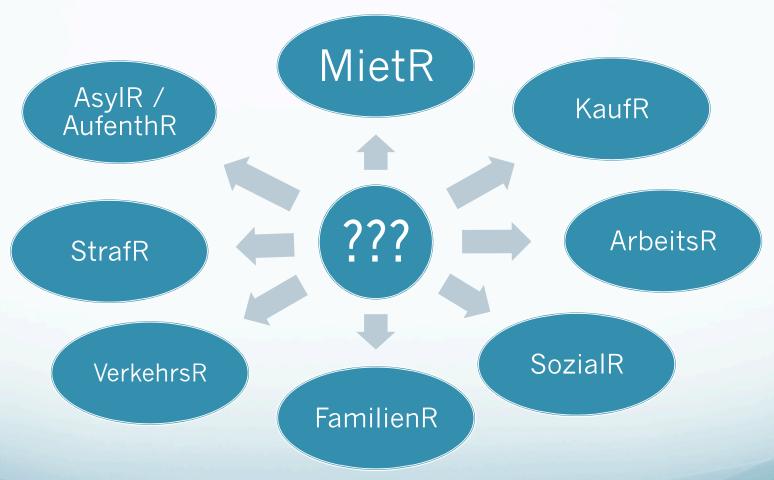
Bildungs- und Teilhabeleistungen § 28 SGB II

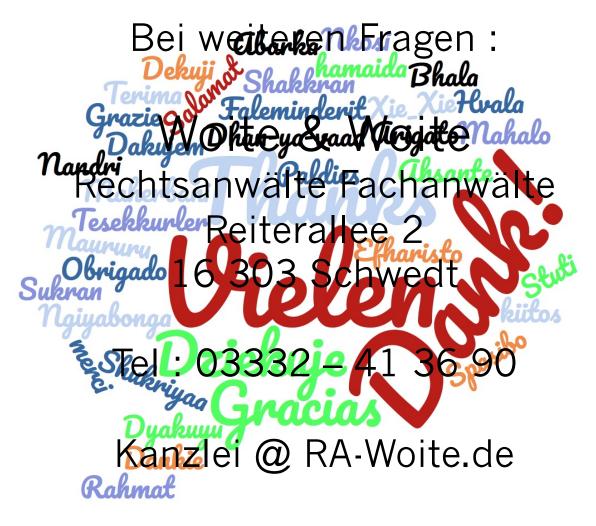
- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten)
- mehrtägige Klassen- und Kitafahrten (tatsächliche Kosten)
- persönlicher Schulbedarf (150,- Euro je Schuljahr)
- Beförderung von Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten)
- geeignete und erforderliche Lernförderung (tatsächliche Kosten)
- Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten)
- Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (15,- Euro monatlich)

Bildungs- und Teilhabeleistungen § 29 SGB II

- Leistungserbringung in Form von Sach- und Dienstleistungen Direktzahlung Geldleistung (§ 29 I 1 Nr. 1 – 3 SGB II)
- Bestimmung durch Träger der Grundsicherung (§ 29 I 2 SGB II)
- Im Einzelfall Verwendungsnachweis vorzulegen (§ 20 V SGB II)

Beispiele der Beratung und Vertretung Geflüchteter





www.rechtsanwalt-schwedt.eu